

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. April 2020

436. COVID-19-Verordnung 2 des Bundes: Regelung der kantonalen Zuständigkeiten

Gestützt auf Art. 6 des Epidemiengesetzes (EpG, SR 818.101) stufte der Bundesrat am 28. Februar 2020 die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz als besondere Lage im Sinne des EpG ein und verfügte Vorkehrungen gegenüber der Bevölkerung. Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) ordnete er am 13. März 2020 weitere Schritte an. Am 16. März 2020 stufte er die Situation als ausserordentliche Lage gemäss EpG ein und verschärfte die Massnahmen (geänderte COVID-19-Verordnung 2). Der Regierungsrat erklärte mit Beschluss vom selben Tag (RRB Nr. 242/2020) das Vorliegen einer ausserordentlichen Lage gemäss § 10 Abs. 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes (BSG, LS 520). Die Umsetzung im Kanton Zürich erfolgt jederzeit verhältnismässig und mit Augenmass. Seither passte der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 laufend der aktuellen Lage an. Er betraute darin die «zuständige kantonale Behörde» mit zahlreichen Vollzugsaufgaben. Der Regierungsrat hat mithin zu regeln, welche Behörden im Kanton Zürich für den Vollzug zuständig sind.

Im Grundsatz gilt die ordentliche gesetzliche Zuständigkeitsordnung. Entsprechend bleibt zum Beispiel die Polizei allgemein für die Einhaltung der Vorschriften und Kontrollen gemäss Art. 8 COVID-19-Verordnung 2 sowie die Anzeige von Verstössen gegen die Verordnung zuständig (§§ 3 ff. Polizeigesetz, LS 550.1). Die Kontrolle von Betrieben im Besonderen obliegt in erster Linie dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (§ 1 Verordnung zum Arbeitsgesetz, LS 822.1).

Der Bundesrat ordnet in den Art. 5 und 6 COVID-19-Verordnung 2 zahlreiche Massnahmen gegenüber Bevölkerung, Organisationen und Institutionen an. Die zuständige kantonale Behörde kann gemäss Art. 7 COVID-19-Verordnung 2 entsprechende Ausnahmen bewilligen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dies gebietet und ein Schutzkonzept vorgelegt wird. Vorliegend zu regeln ist die Behandlung von Gesuchen um Erteilung einer Ausnahmebewilligung. Grundsätzlich wird die Staatskanzlei als Adressatin von solchen Gesuchen bezeichnet (Zustellung nach Möglichkeit elektronisch; Eingangsadresse staatskanzlei@sk.zh.ch oder ersatzweise kfo@kapo.zh.ch), die eine Geschäftskontrolle da-

rüber führt und die Gesuche sodann dem Stab der Kantonalen Führungsorganisation (KFO) zur Vorbereitung des Entscheides zuweist. Der Stab KFO legt den Verfügungsantrag nach Fertigstellung der fachlich zuständigen Direktion zum Entscheid vor. Damit wird sichergestellt, dass für Anliegen an den Kanton klar definierte Anlaufstellen bestehen, nämlich für Gesuche für Ausnahmegewilligungen die Staatskanzlei und für übrige Anfragen die Hotline der KFO.

Die Anforderungen an die Gesuche ergeben sich aus den zu prüfenden Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 7 COVID-19-Verordnung 2. Der Rechtswittelweg richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2; in der Regel bedeutet dies einen Rekurs an den Regierungsrat gemäss § 19 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VRG).

Anders ist die Situation bei Gemeindeparlamenten. An deren Sitzungen besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Zudem liegt es aufgrund ihrer Unabhängigkeit in der Eigenverantwortung der Parlamente, zu prüfen, ob dieses Interesse im Einzelfall jenes am Schutz der Gesundheit überwiegt. Ebenso liegt es in der Eigenverantwortung der Parlamente, ein Schutzkonzept zu erlassen, das den Anforderungen des Bundes genügt (Verordnung über die Funktionsfähigkeit der Gemeindeorgane während der Corona-Pandemie, Begründung, Ziff. 7, ABl 2020-04-03).

Gemäss Art. 6a Abs. 5 COVID-19-Verordnung 2 schliessen die zuständigen kantonalen Behörden Einrichtungen oder verbieten einzelne Veranstaltungen, falls kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird. Der Vollzug auf Baustellen und in der Industrie erfolgt gemäss Art. 7d Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 durch die Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) und des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (SR 832.20). Dies sind einerseits die kantonalen Arbeitsinspektorate, andererseits die SUVA. Gemäss Art. 49 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30) beaufsichtigt die SUVA die in diesem Artikel genannten Betriebe. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist überall dort zuständig, wo der Vollzug nicht durch die SUVA erfolgt. Aufgrund der Dringlichkeit ist allfälligen Rechtswitteln gegen diese Entscheide in der Regel die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Für die Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung ist die Gesundheitsdirektion zuständig (Art. 10 ff. COVID-19-Verordnung 2).

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Beim Vollzug der COVID-19-Verordnung 2 gilt im Grundsatz die ordentliche gesetzliche Zuständigkeitsordnung, insbesondere der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung, mit folgenden Präzisierungen:

- a) Für die Einhaltung der Vorschriften und Kontrollen gemäss Art. 8 COVID-19-Verordnung 2 sowie die Anzeige von Verstössen gegen die Verordnung ist die Polizei generell zuständig. Die Kontrollen der Präventionsmassnahmen in Betrieben erfolgen ausser in den Betrieben gemäss Art. 49 Abs. 1 der Verordnung über die Unfallverhütung durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit.
- b) Über die sofortige Schliessung von Betrieben und Baustellen im Sinne von Art. 6a Abs. 5 bzw. Art. 7d Abs. 3 COVID-19-Verordnung 2 entscheidet das Amt für Wirtschaft und Arbeit.
- c) Für sämtliche Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung ist die Gesundheitsdirektion zuständig (Art. 10 ff. COVID-19-Verordnung 2).

II. Für die Bewilligung von Ausnahmen zu den Verboten gemäss Art. 5 und 6 COVID-19-Verordnung 2 (vgl. Art. 7 COVID-19-Verordnung 2) sind zuständig:

- a) Veranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten gemäss Art. 5 COVID-19-Verordnung 2 Bildungsdirektion
- b) Veranstaltungen zur Ausübung politischer Rechte, namentlich der Gemeindeorgane Direktion der Justiz und des Inneren
- c) kulturelle, religiöse und Kultusveranstaltungen, Bestattungen, Veranstaltungen von Vereinen, welche nicht unter die anderen Bestimmungen fallen Direktion der Justiz und des Innern
- d) Sportveranstaltungen Sicherheitsdirektion
- e) öffentlich zugängliche Einrichtungen gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. a-c COVID-19-Verordnung 2 Volkswirtschafts-direktion
- f) für alle übrigen Gesuche Sicherheitsdirektion

Die Gesuche sind mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung bzw. vor der geplanten Eröffnung schriftlich und unter Beilage eines Schutzkonzepts im Sinne von Art. 7 Bst. b COVID-19-Verordnung 2 bei der Staatskanzlei einzureichen. In den Gesuchen ist darzulegen, inwiefern ein überwiegendes öffentliches Interesse an der beantragten Ausnahme besteht. Gemeindeparlamente müssen weder ein Schutzkonzept einreichen noch darlegen, weshalb ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Sitzung bzw. den Sitzungen besteht.

III. Dieser Beschluss tritt ab sofort in Kraft. Er gilt so lange, als die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen der COVID-19-Verordnung 2 (3. Kapitel) in Kraft stehen, und fällt mit deren Aufhebung automatisch dahin.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Mitglieder und die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli